



40/17

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

GZ: UW.2.1.6/0123-V/2/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

Wien, am 24. April 2017

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird
(AWG Novelle Seveso III)

Schwerpunkt der Novelle ist die Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABI. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 1 für den Abfallbereich.

Umzusetzen ist weiters die Richtlinie 2015/1127/EU zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Anpassung der Energieeffizienzformel im Anhang 2 zum AWG 2002 zur Berücksichtigung des auf EU-Ebene festgesetzten Klimakorrekturefaktors)

Zur EU-Abfallende-Verordnung Kupferschrott werden Begleitregelungen für die zuständige Behörde, Kontrolle und Strafbestimmungen getroffen.

In diesem Entwurf sind auch Regelungen zur Hintanhaltung illegaler Verbringungen enthalten. Durch das Instrument der Beschlagnahme und des Verfalls sollen illegale Abfalltransporte verhindert werden.

Die im WFA-Ergebnisdokument enthaltenen einmaligen und jährlichen Kosten des Ressorts sind aus den dem Ressort (BMLFUW) zur Verfügung gestellten Mitteln zu bedecken.

Im Übrigen verweise ich auf den dem Ministerrat angeschlossenen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Seveso III) samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung.

Ich stelle somit den

ANTRAG,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Seveso III) samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung genehmigen und beschließen und diesen als Regierungsvorlage dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Der Bundesminister:
Rupprechter

